



VERFÜGUNG

vom 22. März 2006

Hirzel. Nutzungsplanung (Änderungen)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1713/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hirzel genehmigt. Am 25. November 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Hirzel Änderungen der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Februar 2006 und des Bezirksrates Horgen vom 12. Januar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 ersucht der Gemeinderat Hirzel um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet, im Zusammenhang mit veränderten Rahmenbedingungen, Änderungen der Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) und des Zonenplans für die Gebiete Vordere Höhe und Spitzen, die Festsetzung der Waldabstandslinien Farenweidhölzli, Wolfisbüel und Chruzlenmoos, die Anpassung des Aussichtschutzes Kirchrain sowie die Aufhebung des Aussichtschutzes Aepplihügel (RRB Nr. 349/1986). Es wird ausdrücklich festgestellt, dass mittels Umgebungsplan (Art. 17 Abs. 2 BZO) eine optimale Eingliederung der Bauten in den Drumlin Aepplihügel zu erfolgen hat und dass mit den geänderten Kernzonenbestimmungen dem regional schutzwürdigen Ortsbild (BDV Nr. 125/2002), insbesondere der gut einsehbaren Dachlandschaft, weiterhin die notwendige Nachachtung zukommen muss.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hirzel am 25. November 2005 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung betreffend die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung und den Zonenplan für die Gebiete Vordere Höchi und Spitzen, die

Festsetzung der Waldabstandslinien Farenweidhölzli, Wolfisbüel und Chrutzenmoos, die Anpassung des Aussichtschutzes Kirchrain sowie die Aufhebung des Aussichtschutzes Aepplihügel werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- II. Die Gemeinde Hirzel wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 22. März 2006
060117/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

